



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 51 Freitag, den 19.12.2025

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Combinierten Stiftung Donauwörth für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat Donauwörth am 27.10.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	9.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	11.600 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 2.300 €
2. im Finanzaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.700 €
und einem Saldo von	2.700 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzaushalts von	2.700 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltssatzung werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde, mit Schreiben vom 27.06.1985, Gesch.-Nr. 241-1222.2/71, festgestellt, dass eine Genehmigung der Haushaltssatzung nicht erforderlich ist.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltssatzung 2026 kann gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Donauwörth, Stadtkämmerei, Zimmer 6, während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

**Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister**

2. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „KU Stadtentwicklung Donauwörth“

Vom 16.12.2025

Auf Grund von Artikel 23 Satz 1, Artikel 89 Abs. 3 der Gemeindeverordnung in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBI S. 573) und der Verordnung über Kommunalunternehmen vom 19.03.1998 (GVBI S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBI S. 573) erlässt die Stadt Donauwörth folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „KU Stadtentwicklung Donauwörth“ vom 09.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieser das Kommunalunternehmen allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind diese einzeln vertretungsbefugt.“

2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. die vom Vorstand entwickelte langfristige Strategieplanung unter Berücksichtigung der kommunalpolitischen Zielfestlegungen des Stadtrates der Stadt Donauwörth
2. Angelegenheiten des Kommunalunternehmens mit grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Donauwörth in städtebaulicher, wirtschaftlicher oder infrastruktureller Bedeutung
3. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere auch die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben sowie Änderung der Rechtsform, der Aufgaben oder Auflösung des Kommunalunternehmens
4. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Donauwörth
5. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder
6. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
7. die Geschäftsordnung des Vorstands
8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
9. Bestellung des Abschlussprüfers
10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands
11. Bestellung und Widerruf von Prokuren
12. die Einleitung und Beendigung an Gerichtsprozessen bzw. Abschluss von Vergleichen
13. die Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen
14. die Belastung von Grundstücken und den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen
15. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über einem Betrag von 200 T€“

3. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Stadtrat der Stadt Donauwörth kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 4 Nr. 2 bis 6 Weisungen erteilen. Vor den in Satz 1 genannten Entscheidungen sind die zuständigen Organe der Stadt Donauwörth durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig zu informieren.“

4. Der bisherige § 7 Abs. 7 wird zu Abs. 6.

5. § 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Verwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des HGB sowie die Erfolgsübersicht nach § 24 Abs. 3 KUV aufzustellen. Soweit die Vorschriften des Dritten Buchs des HGB die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung vorsehen, sind diese auf das Kommunalunternehmen nicht anwendbar. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind der Stadt Donauwörth zuzuleiten.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 7 Abs. 5 und § 10 Abs. 6 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „KU Stadtentwicklung Donauwörth“ vom 09.12.2015, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.03.2025, außer Kraft.

Donauwörth, 16.12.2025

Stadt Donauwörth

Jürgen Sorré

Oberbürgermeister

Selbstablesung der Wasserzähler im Stadtgebiet Donauwörth

Die Stadt Donauwörth bittet auch in diesem Jahr wieder um die Mithilfe ihrer Bürger bei der Selbsterfassung der Wasserzählerstände. Hierzu haben alle Haushalte der Stadt (**Ausnahme StT Wörnitzstein sowie bei eingebautem Funkzähler**) etwa Mitte Dezember 2025 einen Ablesebrief erhalten, mit dessen Hilfe die Wasserzähler im **Ablesezeitraum 13.12.2025 bis 12.01.2026** abgelesen und rückgemeldet werden sollen. Dies gilt aufgrund der Notwendigkeit der Zählerstände für die Abrechnung der Einleitungsgebühren auch für die von einem anderen Wasserversorger belieferten Haushalte im Stadtteil Schäfstall.

Zählerstand und Zählernummer sollen wie folgt mitgeteilt werden:

- ➔ Über das *Online-Erfassungsportal*, das über die Homepage der Stadt www.donauwoerth.de erreicht werden kann und vom 13.12.2025 bis 12.01.2026 geschaltet ist;
- ➔ Oder per Rückgabe des ausgefüllten Antwortschreibens über Post / Fax / E-Mail;
- ➔ Oder per telefonischer Rückmeldung unter den im Anschreiben angegebenen Rufnummern.

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

**Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister**